

Raumplanerische Standortbeurteilung UMS



Ausgangslage

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist unter anderem beauftragt, das Funktionieren des Funkspektrums der Schweiz zu gewährleisten, so dass dieses für Sicherheitsdienste sichergestellt ist.

Dazu müssen allfällige Störungen durch Störsender erkannt und ihre Quellen lokalisiert werden können. Da die bestehenden Messstationen den Raum Zug und das Freiamt nur unzureichend abdecken können, benötigt das BAKOM eine weitere Messstation (UMS).

Auftrag

Das BAKOM beabsichtigte, am Standort „Tannsacher“ im Gebiet Oberalbis, Gemeinde Hausen am Albis eine unbediente Messstation (UMS) zu bauen und zu betreiben. Die Standortwahl basiert auf einem umfangreichen Variantenstudium, welches primär auf funktechnischen Aspekten beruht.

Aufgrund der Lage des Standorts im Landschaftsschutzgebiet und im BLN-Gebiet, mussten die Projektunterlagen des BAKOM für den baurechtlichen Vorentscheid mit einer Begründung und Beurteilung der Standortwahl aus raumplanerischer Sicht ergänzt werden.

Resultat

Die Betrachtungen zu den Auswirkungen zeigen auch, dass die Anlage keine negativen Einflüsse auf die Umwelt aufweist.

Die einzige nennenswerte Auswirkung ist diejenige, dass die Anlage von verschiedenen Standorten aus schwach sichtbar sein wird. Wie dargelegt, wird sie sich jedoch dezent in die strukturierte Landschaft einfügen, so dass die negativen Auswirkungen bezüglich Sichtbarkeit marginal sein werden und der Wert des BLN-Objektes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Daten

Auftraggeber

- Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Bearbeitungszeitraum

- 2008

Bearbeitung

- In Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Gemeindebehörden

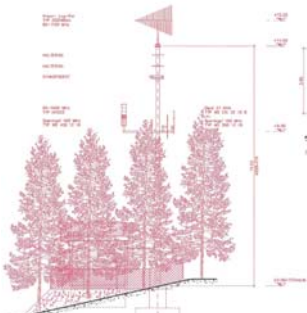
Arbeitsschritte

- Begehung und Bestandesaufnahme mit Fotodokumentation
- Beschaffung raumplanerischer Vorgaben
- Beurteilung der Auswirkungen, Erstellung Fotomontage
- Machbarkeit bezüglich raumplanerischer Vorgaben
- Empfehlung

Beurteilung

„öffentliches Interesse“

Das BAKOM hat den gesetzlichen Auftrag, die Qualität des Frequenzspektrums für die Schweiz und im Rahmen internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Es handelt sich um eine Anlage von nationalem Interesse.



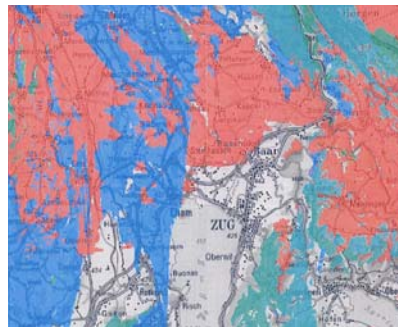
„Sichtbarkeit – Aussichtspunkte – Landschaftsbild“

Die Messkabine wird wegen der vorgesehenen Bepflanzung an beiden Standortvarianten kaschiert werden können und stellt einen kaum nennenswerten Landschaftseingriff dar. Der Mast mit den Messantennen wird von verschiedenen anderen Standorten im näheren Umkreis aus sichtbar sein, jedoch kaum stärker in Erscheinung treten als die benachbarten EKZ-Leitungsmasten.



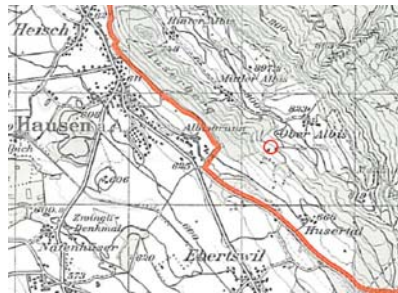
„Standortgebundenheit“

Aufgrund der bestehenden Funkbelastung für Mobilfunk etc. im Bereich der Bauzonen ist ein Standort ausserhalb der Bauzone notwendig. Aufgrund der notwendigen Gebietsabdeckung ist die Standortgebundenheit gegeben.



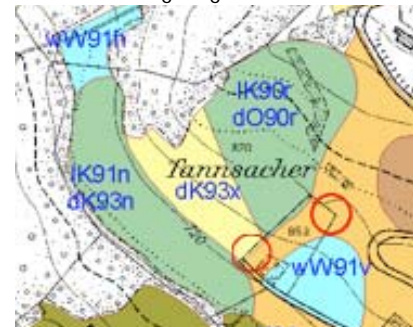
„BLN-Gebiet“

Die Aufnahme eines Objektes in das BLN bedeutet, dass dieses die ungeschmälerte Erhaltung beziehungsweise den grösstmöglichen Schutz in besonderem Masse verdient. Die Anlage wird schon bei geringer Entfernung kaum mehr sichtbar sein, weshalb sie den Wert des BLN-Gebietes Nr. 1306 Albisette-Reppischtal nicht negativ beeinflussen wird.



„Emissionen“, „Boden, Landwirtschaft, Wald, Wasser, Fauna“

Die Anlage verursacht im Betriebszustand praktisch keine Emissionen (keine Strahlung, wenige Fahrten), so dass diese vernachlässigt werden können. Aufgrund des kleinen Flächenbedarfs von ca. 40 m² sind die Auswirkungen auf Boden, Wald etc. gering.



„kantonale, regionale und kommunale Vorgaben“

Aufgrund der Beurteilung bestehen keine wesentlichen negativen Einflüsse auf die Vielfalt, Schönheit, Naturnähe und Eigenart des Landschaftstyps. Auch die Vernetzung gemäss regionalem Richtplan wird nicht beeinträchtigt. Das in der kantonalen Landwirtschaftszone gelegene Bauvorhaben wird als standortgebunden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG beurteilt.

